

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/5239 -**

**Auslaufende Schulen in Niedersachsen**

**Anfrage des Abgeordneten Björn Försterling (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 15.02.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2016

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung vom  
16.03.2016,  
gezeichnet

In Vertretung

Erika Huxhold

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Aufgrund sich ändernder Schülerzahlen und/oder geänderter Ausrichtung der Schulpolitik vor Ort und im Land laufen regelmäßig Schulen aus.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Anpassung der Bildungsinfrastruktur ist eine stetige und ständige Aufgabe. Durch den demografischen Wandel unterliegt die Schullandschaft gegenwärtig einem hohen Veränderungsdruck. Die kommunalen Schulträger sind veranlasst, ihre örtliche Schullandschaft auf den Prüfstand zu stellen, um auch in Zukunft ein sachgerechtes Bildungsangebot zu machen. Jede Schulregion braucht ihre spezifische Lösung, jede Schulregion muss ausloten, was notwendig und zweckmäßig ist, jede Schulregion muss ihre eigene Antwort auf ihre konkrete schulische Problemlage entwickeln. Nur dann kann das Schulangebot passgenau und nachhaltig sein.

Ziel der Landesregierung ist es, die Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler zu sichern. Es gilt daher, ein qualitativ hochwertiges, regional ausgeglichenes und vielfältiges, aber dennoch möglichst wohnortnahes Bildungsangebot vorzuhalten. Im Interesse einer ortsnahen Schulversorgung und eines hinreichenden Ausbildungsangebots werden die Bemühungen darauf ausgerichtet sein müssen, schulische und außerschulische Angebote zu erhalten, zu verbessern und auszubauen, um Standorte zu sichern. Ein dem Bedarf entsprechendes und wohnortnahes Schulangebot setzt voraus, dass Anstrengungen auf allen Politikfeldern unternommen werden, um Standorten Stabilität zu geben.

Nach § 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Sofern der kommunale Schulträger eine der o. a. schulorganisatorischen Maßnahmen für erforderlich hält, hat er vor deren Umsetzung eine Genehmigung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) einzuholen. Die NLSchB prüft sodann, ob gegen die beabsichtigte schulorganisatorische Entscheidung schulfachliche oder schulrechtliche Bedenken bestehen.

Im Rahmen des rechtlich und organisatorisch Möglichen sind die Bemühungen darauf gerichtet, durch geeignete schulorganisatorische Maßnahmen Schulstandorte zu erhalten. Sofern die Rahmenbedingungen es zulassen, wird dem Wunsch der Schulträger, am Standort einer aufzuhebenden eigenständigen Schule eine Außenstelle einer größeren Stammschule zu betreiben, entsprochen, um weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot machen zu können.

§ 106 Abs. 6 Satz 1 NSchG ermöglicht den Schulträgern darüber hinaus u. a. die organisatorische Zusammenfassung von Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder auch mit Gesamtschulen. Nach Vollzug dieser schulorganisatorischen Maßnahmen sind Konstellationen denkbar, bei denen oftmals der Grundschulzweig der zusammengefassten Schule in einer Außenstelle des in einer Hauptstelle geführten Hauptschulzweiges, Oberschulzweiges oder Gesamtschulzweiges geführt wird.

Die skizzierten Möglichkeiten schulorganisatorischer Maßnahmen haben gemeinsam, dass die betroffenen Schulen auslaufen, entweder sofort - d. h. grundsätzlich zum Schuljahresende - oder jahrgangsweise über einen Zeitraum von unter Umständen mehreren Jahren. Der Fragesteller hat in der Anfrage und in den Einzelfragen auf das „Auslaufen“ von Schulen abgestellt, die Fragen sind folglich nicht auf den Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung der zugrunde liegenden schulorganisatorischen Maßnahmen gerichtet, sondern auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Endes der eigenständigen Schulen. Dieser Hinweis und diese Erläuterung sind bedeutsam, weil vielfach schulorganisatorische Entscheidungen bereits vor dem Jahre 2013 getroffen wurden, die Wirkung dieser früheren Entscheidungen, nämlich das endgültige Auslaufen der Schulen, hingegen erst in dem vom Fragesteller gewählten Zeitraum von 2013 bis 2017 eintritt.

Die Fälle der sogenannten Umwandlung zu Oberschulen aus anderen Schulformen (z. B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen) sind nicht aufgeführt, weil in diesen speziellen Fällen die Schulen als nichtrechtsfähige Anstalten weitergeführt wurden. Die Fälle der Errichtung einer Oberschule mit parallel jahrgangweisem Auslaufen einer eigenständigen Schule einer anderen Schulform sind hingegen aufgeführt.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt zur besseren Lesbarkeit in Tabellenform. Unter der Rubrik „Bemerkungen“ sind in den Tabellen Fälle aufgeführt, wie z. B. die Aufhebung einer eigenständigen Schule unter gleichzeitiger Weiterführung einer Außenstelle einer anderen Schule am Standort oder die organisatorische Zusammenfassung von Schulen. In diesen Fällen besteht ein Schulangebot vor Ort auch weiterhin, allerdings nicht in einer eigenständigen Schule. Im Sinne der Fragestellung wurde zwar eine bis dahin eigenständige Schule aufgehoben, ein schulisches Angebot wird gleichwohl weiterhin gemacht.

Als Stichtag für die Beantwortung der Fragen zu 4 und 5 wurde der 25.02.2016 gewählt; die bis zu diesem Tag genehmigten Aufhebungen oder organisatorischen Zusammenfassungen wurden berücksichtigt.

Der weit gefassten Fragestellung entsprechend werden sowohl öffentliche allgemeinbildende Schulen als auch berufsbildende Schulen aufgeführt, ferner auch Schulen in freier Trägerschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Schulen in freier Trägerschaft die Zurücknahme, das Erlöschen bzw. der Übergang einer Genehmigung in § 147 NSchG geregelt ist und es z. B. beim Erlöschen der Genehmigung nach § 147 Abs. 2 keines Antrages des Trägers bedarf.

**1. Welche Schulen sind im Jahr 2013 ausgelaufen (bitte jeweils Name, Schulform, Schulträger, Zeitpunkt angeben)?**

Die Antwort ist der **Anlage 1<sup>\*)</sup>** zu entnehmen.

**2. Welche Schulen sind im Jahr 2014 ausgelaufen (bitte jeweils Name, Schulform, Schulträger, Zeitpunkt angeben)?**

Die Antwort ist der **Anlage 2<sup>\*)</sup>** zu entnehmen.

<sup>\*)</sup> Aus technischen Gründen (Umfang und Lesbarkeit) sind die Anlagen nicht abgedruckt, sondern nur im Internet und im Intranet einsehbar.

**3. Welche Schulen sind im Jahr 2015 ausgelaufen (bitte jeweils Name, Schulform, Schulträger, Zeitpunkt anführen)?**

Die Antwort ist der **Anlage 3<sup>\*)</sup>** zu entnehmen.

**4. Welche Schulen werden zum 31.07.2016 auslaufen (bitte jeweils Name, Schulform, Schulträger, Zeitpunkt anführen)?**

Die Antwort ist der **Anlage 4<sup>\*)</sup>** zu entnehmen.

**5. Welche Schulen werden zum 31.07.2017 auslaufen? Bitte jeweils Name, Schulform, Schulträger, Zeitpunkt anführen**

Die Antwort ist der **Anlage 5<sup>\*)</sup>** zu entnehmen.

---

<sup>\*)</sup> Aus technischen Gründen (Umfang und Lesbarkeit) sind die Anlagen nicht abgedruckt, sondern nur im Internet und im Intranet einsehbar.